

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

21. Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2006**TOP 6**

Vorlage Nr. 560

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 5

**Bebauungsplan "Sportanlage Bruchwegäcker - Änderung und Erweiterung",
Karlsruhe-Knielingen:
Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	21.02.2006	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Beschluss zur Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelheiten siehe Anlagenblatt).

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Keine unmittelbaren Auswirkungen, sondern erst später im Vollzug (siehe Kostenübersicht in der Begründung).			

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt am **entfällt**Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit **entfällt**

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Der gemäß vorstehendem Antrag förmlich zu fassende Beschluss folgt auf Seite 5.

A. Anmerkungen zum Auslegungsbeschluss

I. Bisherige Verfahrensschritte:

- Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses am 11.06.2004
- Vorgezogene Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.07.2003 im Evang. Gemeindehaus in Knielingen
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Verfahrensschritte jeweils nach Maßgabe des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997)

II. Wesentlicher Inhalt der Planung

Ausweisung von Sportflächen für zwei Knielinger Sportvereine, die zur Sicherstellung Ihrer künftigen Entwicklung in den vorliegenden Bereich verlagert werden sollen sowie Festlegung von Flächen, die neben ihrer bisherigen Außenbereichsfunktion auch für eine Pferdehaltung und der dazu notwendigen baulichen Anlagen offen stehen soll. Im übrigen wird auf die beigefügten Unterlagen (Begründung, Textfestsetzungen, verkleinerter Abdruck vom Originalplan) verwiesen.

III. Anmerkungen zur Planung und zum Ergebnis der bisherigen Beteiligung in planungsrechtlicher Würdigung

Soweit Behörden und Träger öffentlicher Belange aus Anlass ihrer Beteiligung am Planverfahren mit Anregungen oder Stellungnahmen geäußert haben, geben hierüber die beigefügten Anlagen mit der tabellenartigen, inhaltlich zusammengefassten Wiedergabe der Beiträge einen Überblick. Ihr gegenübergestellt ist die jeweilige Stellungnahme der Stadtplanung. Gleiches gilt für die Beiträge aus der vorgezogenen Bürgeranhörung.

Zu einzelnen Fragestellungen, gilt es zusammenfassend und in planungsrechtlicher Würdigung vorweg auszuführen:

a) Bedarfssituation für Sportanlagen

Für den BUND erscheint ein Bedarf für die geplanten Sportanlagen und die vorgesehene Vereinsgaststätte in Anbetracht der innerörtlichen, nicht ausgeschöpften Po-

tentiale nicht nachvollziehbar. Er verweist auf das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichende Angebot von mindestens zwölf in Knielingen bestehende Gaststätten.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich die Notwendigkeit einer Planung, soweit sie einer bauplanungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf, aus der verfolgten Planungskonzeption der Gemeinde ergibt. Sie steht dazu regelmäßig dann nicht im Widerspruch, wenn sie insgesamt vernünftig erscheint und sich dabei nicht außerhalb der Realitäten bewegt. Prioritäten für die eine oder andere Nutzungsart zu setzen, unterliegt grundsätzlich dem freien Planungsermessen der Gemeinde, solange sie damit nicht mit höherrangigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Konflikt gerät.

Unter Beachtung dieser Maßgaben ist die Planung auf ein gerechtfertigtes Ziel ausgerichtet. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, geht es im Wesentlichen um Verlagerung vorhandener Sporteinrichtungen in einer für den Stadtteil Knielingen keineswegs als überzogen anzusehenden Infrastrukturausstattung. Die angefügte synopsenartige Darstellung geht auf die konkrete Bedarfslage noch näher ein. Vereinsgaststätten sind in aller Regel ein integraler Bestandteil größerer Sportanlagen und fördern damit den Gemeinsinn ihrer Mitglieder, auch wenn sie darüber hinaus auch anderen Bürgern offen stehen. In ihrer Funktion sind sie nicht mit jedweder anderen Gaststätte vergleichbar.

b) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Bauleitplanung, vorliegend in der Gestalt der Aufstellung eines Bebauungsplanes, unterliegt den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichserfordernissen im Hinblick auf die von ihr vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich in gleicher Weise wie sonstige Fachplanungen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), gleichzeitig handelnd für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und den Naturschutzbund Deutschland (Nabu) hält der Planung in diesem Zusammenhang entgegen, mit ihr sei eine weitere Landschaftszersiedlung Richtung Rhein verbunden, wobei das ökologische Entwicklungspotential dieses Gebietes als ehemalige Auenfläche nicht genutzt werde und auch kein vollständiger Ausgleich für den Eingriff in den Boden erfolge. Mit den Bodenauffüllungen verschiebe sich das Artenpotential weg von Tieren und Pflanzen feuchtigkeitsliebender Standorte.

Diese Einwände haben unter Abwägungsgesichtspunkten unbestritten einiges Gewicht, kennzeichnen wiederum aber keine Situation, die es der Gemeinde gebieten müsste, von der Planung Abstand zu nehmen. Insbesondere erfolgen solche Erfor-

dernisse nicht aus dem Vermeidungsgebot, denn dieses verlangt nicht, dass Planungen immer nur dann erfolgen können, wenn die hier angesprochenen Eingriffe in den Boden in allen betroffenen Funktionen vollständig ausgeglichen werden. Solches ist in Bezug auf Bodenfunktionen bei größerflächigen Planungen in aller Regel auch nicht möglich. Im Übrigen bemüht sich die Planung um einen angemessenen, zumindest wertmäßigen Ausgleich. Dieser wird mit den in der Planzeichnung sowie in Ziffer 1.6.1 der Textfestsetzungen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

c) Abweichungen vom Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein

In der Stellungnahme vom 14.10.2005 merkte der Regionalverband Mittlerer Oberrhein an, dass der östliche Teilbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzuges liege. Danach wären unter Beachtung des Vorranges der Regionalplanung bauliche Anlagen ausgeschlossen.

Es war deshalb zunächst auf der Planungsebene der Frage nachzugehen, ob durch Umorganisation bzw. Verlagerung von Funktionen und Gebäuden in den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes eine mit dem ausgewiesenen Grünzug verträgliche Lösung gefunden werden kann. Derartige Möglichkeiten haben sich jedoch bei weiterer Prüfung nicht ergeben. Die Planung deckt mit dem recht eng begrenzten Areal immerhin ein umfangreiches Programm ab und unterliegt hierbei räumlichen und funktionalen Zusammenhängen einschließlich der darin eingebundenen Verkehrsbeziehungen. Diese Gegebenheiten haben keinen nennenswerten Spielraum dafür offengelassen. Hinzu kam die Notwendigkeit, die Planung auch auf Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten abzustimmen.

Der regionale Grünzug wäre nur dann ungeschmälert zu erhalten, wenn die Planung in die nördlich des Grünzuges angrenzende landwirtschaftliche Fläche hinein entwickelt würde. Doch das galt es zu vermeiden, denn dadurch käme es zu einem recht stark wirkenden Zersiedlungsgrad der Landschaft und notwendig wären außerdem verlängerte Verkehrswege. In Anerkennung dieser Argumente hat schließlich auch das Regierungspräsidium Karlsruhe in einem Zielabweichungsverfahren mit Verfügung vom 31.10.2005 der Abweichung vom Regionalplan zugestimmt. Es erachtet diese Abweichung raumordnerisch für vertretbar. Die Raumordnungsbehörde sieht in der Planung letztlich einen vertretbaren Beitrag, um die in dem bisherigen Freiraum vorhandenen baulichen Fehlentwicklungen zu ordnen. Indem die vorgesehenen Gebäude zur Südtangente zugeordnet werden, erfolge eine klare Grenze zwischen dem Siedlungsrand, den Infrastrukturanlagen und dem Freiraum. Zu diesem Ergebnis kam die Raumordnungsbehörde trotz der insgesamt nicht unproblematischen Freiraumsituation im Westen des Stadtteiles Knielingen.

IV. Schlussbemerkung

Nach dem Stand des Verfahrens kann dem Gemeinderat empfohlen werden, den Auslegungsbeschluss zu fassen. Maßgeblich sind hierfür die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 geltenden Fassung. Dies in Anwendung der hierfür geltenden Übergangsvorschriften, die insbesondere keine „formalisierte“ Umweltprüfung erfordern, wie sie das Baugesetzbuch in seiner neuesten Fassung für künftige Planungen vorsieht. Materiell drängte sich vorliegend auch keine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes auf, nachdem die Größe der geplanten Bauflächen unter den für eine solche Prüfung definierten Schwellenwerte liegt.

Dessen ungeachtet wurden bei der Planung die betroffenen Umweltbelange gleichwohl prüfend ins Blickfeld genommen, insbesondere bei der Betrachtung und fachlichen Einschätzung der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sich im Einzelnen aus den Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan ergibt.

B. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Bruchwegäcker - Änderung und Erweiterung“ wird mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches fortgesetzt.
2. Der Auslegung ist grundsätzlich der Bebauungsplanentwurf vom 05.10.2005 in der Fassung vom 20.01.2006 zugrunde zu legen.

Änderungen und Ergänzungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann das Bürgermeisteramt noch in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen oder zu diesem Zweck ggf. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wiederholen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
8. Februar 2006